Anlage 4 Qualitätssicherungsvereinbarungen

Bilio-Pankreatische Diagnostik (GOP 13430 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.3 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜI	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)
unc	
	Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie mit voller Weiterbildungsbefugnis
ode	er
	Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie
unc	
	Erfüllung der Voraussetzungen zur Röntgendiagnostik

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:		
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung	

Computertomographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die untenstehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜF	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Facharzturkunde Radiologe der Landesärztekammer
und	
	erforderliche Fachkunde für Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht sowie gegebenenfalls Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde
2.	Anforderungen an die apparative Ausstattung
für o mit und	n Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise iegen.
der	s den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anfor- ungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen er- werden.
	Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüg der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.
FÜF	R NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur inter-

Interventionelle Radiologie

oder

vent	ventionellen Radiologie)	
	unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären ams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:	
1.		
2.		
3.		
4.		
FÜI	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:	
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung	
	aussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der gnostischen Katheterangiographien	
	Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie und volle Weiter-bildungsbefugnis für das Fachgebiet Radiologie	
	oder	
	Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie	
und	1	
	Selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung	
unc	1	
	mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin.	
	äßdarstellungen und Eingriffe nach und Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum charzt absolviert wurden, werden anerkannt.	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie

unc	I	
	Selbständige Indikationsstellung beziehungsweise Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten	
unc	I	
	mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin	
ode	er	
	die anleitende Ärztin ist <u>nicht</u> zur <u>vollen</u> Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für das Gebiet "Radiologie" befugt, besitzt jedoch die Genehmigung nach der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie.	
	Tätigkeitszeiten sowie Gefäßdarstellung und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.	
2.	Anforderungen an die apparative Ausstattung	
Nac	chfolgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:	
	Röntgeneinrichtung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und - therapie gemäß § 135 Absatz 2 SGB V	
	fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten	
	Geräte zum EKG- und Pulsmonitoring	
	Pulsoxymeter	
	Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung	
	Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung	
	Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung	
für (n Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin	

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise

vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

		••	••
FILE	MEDEDAEL	.ASSENE/ERMACHTIGTE	A DOTINIALENIA
FIIR	MIEDERGE	ASSENE/ERMACHIGLE	VK/IIMMEM.

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kardiologie I – Zusatzpauschale (GOP 13545 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen: 1. 2. 3. FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN: 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung ☐ Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie mit voller Weiterbildungsbefugnis oder ☐ Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie und Erfüllung der Voraussetzungen zur ☐ Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen und Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen und

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin

Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

Kardiologie II – Zusatzpauschale (GOP 13550 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜI	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie mit voller Weiterbildungsbefugnis
ode	er
	Facharzturkunde Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie
uno	1
Erfü	illung der Vorrausetzungen zur
	Duplex-Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen
ode	er
	Belastungsechokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen mit physikalischer Stufenbelastung
uno	i
	zur Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen
unc	İ
	Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:		
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung	

Koloskopische Leistungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnamen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen: 1. 2. FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN: 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung ☐ Facharzturkunde Innere Medizin und Gastroenterologie oder Facharzturkunde Innere Medizin und Urkunde zur Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie der Landesärztekammer und Nachweise über 200 Koloskopien und 50 Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung und □ schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführten Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden. 2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)

Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop

Folgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

Pulsoxymetrie und Rufanlage

Absaugvorrichtung

Es findet sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium Verwendung:
□ ja □ nein
Zum Nachweis der Qualitätssicherung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.
Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.
Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.
FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:
☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

MR-Angiographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur MR-Angiographie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen: 1. 2. FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN: 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung ☐ Facharzturkunde Radiologie mit voller Weiterbildungsbefugnis oder ☐ Facharzturkunde Radiologie und ☐ Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von 150 MR-Angiographien (davon insgesamt 75 MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet "Radiologie" berechtigten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Ausnahmsweise können Angiographien auch ohne Anleitung anerkannt werden, die im Rahmen einer Facharzttätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung erbracht wurden. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20 % mit der kontrastmittelverstärkten-(CE)Technik erstellt worden sein und □ Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspin-tomographischen Diagnostik unter Anleitung einer Ärztin die zur Weiterbildung befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu 12-monatige ganztägige Tätigkeit in der computer-

tomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.

2.	Anforderungen an die apparative Ausstattung
	Behandlung von Notfällen wird folgende Notfallausstattung vorgehalten (Mindestanforung an geeignete Ausrüstung):
	Frischluftbeatmungsgerät Absaugvorrichtung Sauerstoffversorgung Rufanlage
für d mit und	n Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise iegen.
deru	den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anfor- ungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen er- werden.
	Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prü- g der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.
3.	Laufende Anforderungen
	Nachbeobachtung der Patientin nach Kontrastmittelgabe von mindestens 20 Minuten ist gewährleistet
	zur Befundung werden die Original-Schnittbilder herangezogen

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

struktionen ist zu archivieren

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

☐ die Erstellung von geeigneten Rekonstruktionen (insbesondere maximale Intensitäts-

□ eine repräsentative Auswahl diagnoserelevanter Original-Schnittbilder und Rekon-

Projektions-Rekonstruktionen) zur sicheren Befunddokumentation ist obligat

Nuklearmedizin

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜΙ	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Facharzturkunde Nuklearmedizin der Ärztekammer
und	i
	Fachkundebescheinigung nach § 30 Strahlenschutzverordnung
uno	i
	Umgangsgenehmigung nach der Strahlentherapieschutzverordnung

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V FÜR NIEDERGELASSENE /ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN: Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung

(§ 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte))

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen: 1. FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN: 1. Anforderungen an die fachliche Befähigung □ Nachweis einer mindestens 3-jährigen Erfahrung in selbstverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit sowie Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Arzt-Patient-Beziehung und Erfahrungen in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme erworben und Erwerb entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden und im Rahmen dieser Gesamtdauer kann gesondert belegt werden: Theorieseminare von mindestens 20-stündiger Dauer, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patienten-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer Krankheitslehre und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik. Interaktion Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden und Reflexion der Arzt-Patientenbeziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens 30-stündiger Dauer (d. h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen

über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr

und □ Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen in anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung bei anerkannten Balint-Gruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Balint-oder patientenzentrierte Selbsterfahrungsgruppe mit einer regelmäßigen Frequenz und kontinuierlich über mindestens ein halbes Jahr hinweg stattfinden muss. FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN: □ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Röntgendiagnostik (Diagnostische Radiologie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnamen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜ	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht, sowie gegebenenfalls Nachweis über die Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde
un	d
	Facharzturkunde für Radiologie oder Diagnostische Radiologie oder Facharzturkunde Radiologische Diagnostik der Landesärztekammer
od	er
	Bescheinigung der Landesärztekammer zur Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung mit dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit Vorlage entsprechender Nachweise
od	er
	Tätigkeit in der diagnostischen Radiologie unter der Leitung einer zur Weiterbildung ent- sprechend ermächtigten Ärztin und in dem/den Organbereich/en wurden ausreichende Kenntnisse erworben (bitte entsprechend ankreuzen):
	□ spezielles Organsystem, das bislang nicht genannt ist, eine mindestens 12- monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
kör	i Erwerb der fachlichen Qualifikation für mehr als einen der genannten Organbereiche nnen auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils sechs Monate ange-

Wird die fachliche Befähigung in dem beantragten Untersuchungsgebiet nicht innerhalb einer Weiterbildung für eine Facharztanerkennung, für die die maßgebende Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Gebiet vorsieht, nachgewiesen, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen in der diagnostischen Radiologie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erteilt werden.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜF	R NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Schmerztherapie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnamen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜI	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Berechtigung zum Führen eines klinischen Faches . Folgendes klinisches Fach wird geführt:
ode	er
	Berechtigung zum Führen der Zusatzqualifikation "spezielle Schmerztherapie"
unc	i
	regelmäßige Teilnahme – mindestens achtmal – an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz gem. § 5 Absatz 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung
und	1
	Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gem. § 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV/Ä/EKV).
Sch	ern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung "Spezielle Imerztherapie" länger als 48 Monate zurückliegt, ist abschließend die erfolgreiche Teil- Ime an einem Kolloquium vor der Schmerztherapie-Kommission erforderlich.
2.	Anforderungen an die schmerztherapeutische Ärztin
	Anforderungen gemäß Schmerztherapie-Vereinbarung Abschnitt C § 5 werden erfüllt

Folg	gende nicht delegationsfähige Behandlungsverfahren sind verpflichtend einzusetzen:
	Pharmakotherapie Therapeutische Lokalanästhesie Psychosomatische Grundversorgung Stimulationstechniken (zum Beispiel TENS) Koordination und Einleitung von psycho- und physiotherapeutischen Maßnahmen
nah sch Nich	Einleitung und Koordination der nachstehenden flankierenden therapeutischen Maßmen bzw. deren Durchführung sind indikationsbezogen zu gewährleisten (fakultative merztherapeutische Behandlungsverfahren). Int vorgehaltene fakultative schmerztherapeutische Behandlungsverfahren, welche ggf. in operation mit anderen Ärztinnen erbracht werden, sind zu benennen:
•	Manuelle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren □ halte ich selbst vor □ erbringe ich in Kooperation mit:
•	Physikalische Therapie ☐ halte ich selbst vor ☐ erbringe ich in Kooperation mit:
•	Therapeutische Leitungs-, Plexus- und rückenmarksnahe Anästhesien ☐ halte ich selbst vor ☐ erbringe ich in Kooperation mit:
•	Sympathikusblockaden halte ich selbst vor erbringe ich in Kooperation mit:
•	Rückenmarksnahe Opioidapplikation ☐ halte ich selbst vor ☐ erbringe ich in Kooperation mit

	nervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentral mulation)
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
Übe	ende Verfahren (z. B. Autogenes Training)
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
Нур	onose
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
Ern	nährungsberatung
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
min	nimal-invasive Interventionen
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
ope	erative Therapie
	halte ich selbst vor
	erbringe ich in Kooperation mit
_	
_	tzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit
	halte ich selbst vor
Ц	erbringe ich in Kooperation mit
_	
Anf	forderungen an die Dokumentation werden erfüllt:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

- Eingangserhebung mittels von den Fachgesellschaften konsentierten Schmerzfragebogen
- Art, Schwere und Ursache der zu Grunde liegenden Erkrankung und der bestehenden Komorbiditäten
- Zeitdauer des Schmerzleidens mit Angabe des Chronifizierungsstadiums
- Psychosomatische bzw. psychopathologische Auswirkungen und Behandlungsverlauf
- Therapeutische Maßnahmen
- Kontrolle des Verlaufes nach standardisierten Verfahren (Schmerzfragebogen)
- Verwendung von standardisierten und evaluierten Schmerztagebüchern

Anforderungen an die apparative Ausstatt	3.	Anforderungen	an d	lie apı	parative	Ausstatt	unc
--	----	---------------	------	---------	----------	-----------------	-----

 □ Reanimationseinheit einschließlich Defibrillator □ EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz, an dem invasive Verfahren durchgeführt werden
Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.
Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.
Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.
4. Laufende Anforderungen
Folgende räumliche Voraussetzungen werden vorgehalten:
□ Rollstuhlgeeignete Praxis□ Überwachungs- und Liegeplätze
FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:
☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen (ESWL)

(entsprechend der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage 1)

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

und

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

☐ Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:				
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung			

Strahlentherapie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	
FÜF	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Facharzturkunde für Strahlentherapie
unc	d .
	erforderliche Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), sowie gegebenenfalls einen Aktualisierungskurs, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde
2.	Anforderungen an die apparative Ausstattung
für (mit und	m Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise liegen.
Anf	s den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die forderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen üllt werden.
	Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur fung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.
FÜF	R NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:
	Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Ärztinnen

(Ärztinnen gemäß § 5 Absatz 7 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Tea	ams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:
1.	
2.	
3.	
4.	
FÜ	R KRANKENHAUSÄRZTINNEN:
1.	Anforderungen an die fachliche Befähigung
	Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder der Zusatzbezeichnung Psychotherapie/Psychoanalyse
un	d
	Erwerb eingehender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären

oder

☐ Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Technik

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Psychologische Psychotherapeutinnen

(psychologische Psychotherapeuten § 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende psychologische Psychotherapeutinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1	
3.	
3.	
FÜR KRANKENHÄUSER:	
Anforderungen an die fachliche Befähigung	
□ Fachkundenachweis gemäß § 95c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie	
und	
□ Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Fachl weises gemäß § 95c SGB V in der/den beantragten Technik/en erworben	kundenach-
oder	
☐ Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von sechs Monaten in der jeweiligen Technik	mindestens
FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE:	
☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung	

Ultraschalldiagnostik

(entsprechend der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.	
2.	
3.	
4.	

GOP 33090 EBM:

GOP 33091 EBM:

GOP 33092 EBM:

ÜBERSICHT GOP			
GOP 33020 EBM: GOP 33021/33022 EBM:	Echokardiographie (transthorakal) Echokardiographie (transthorakal)		
GOP 33023 EBM: GOP 33030 EBM:	Zuschlag Echokardiographie transösophageale Ausführung Echokardiographie unter physikalischer Stufenbelastung, Kipp- liege-Ergometer ist nachzuweisen		
GOP 33031 EBM:	Echokardiographie unter pharmakodynamischer Stufenbelastung		
GOP 33040 EBM:	Thorax transkutan		
GOP 33042 EBM:	Abdomen Jugendliche und Erwachsene		
GOP 33043 EBM:	Uro-Genitalorgane		
GOP 33044 EBM: GOP 33061 EBM:	Weibliche Genitalorgane Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (CW-Doppler)		
GOP 33062 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (CW-Doppler)		
GOP 33064 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (PW-Doppler)		
GOP 33072 EBM:	Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (Duplex)		
GOP 33072 EBM:	Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex)		
GOP 33073 EBM:	Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)		
GOP 33074 EBM:	Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex)		
GOP 33075 EBM:	Zuschlag farbcodierte Untersuchung zu GOP 33070-33074 EBM		
GOP 33076 EBM:	Sonographie von Extremitätenvenen		
GOP 33081 EBM:	Sonographie weiterer Organe oder Organteile		

Zuschlag Transkavitäre Ausführung

Zuschlag für optische Führungshilfe

Zuschlag für optische Führungshilfe

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

☐ Facharzturkunde der Landesärztekammer

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdiszipli- nären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis - § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB. 4.1 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transthorakal		400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien
AB 4.2 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.1 und 50	Anforderungen nach AB 4.1 und 50
AB 4.5 Belastungsechokardiographie, Jugend- liche, Erwachsene		Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien
AB 5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan		100 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus- Verfahren eines anderen AB	200 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.1 Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche/Erwachsene, B-Modus, transkutan		400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB	400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus- Verfahren eines anderen AB
AB 7.2 Abdomen und Retroperitoneum, B- Modus, transkavitär (Rektum)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B- Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B- Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3 Abdomen und Retroperitoneum, B- Modus, transkavitär (Magen-Darm)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B- Modus-Endosonographien (Magen- Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B- Modus-Endosonographien (Magen-Darm)
AB 8.1 Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan		200	400 bzw. 200 bei Erfüllung AB 7.1 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 8.2 Urogenitalorgane, B-Modus, transkavitär		Anforderungen nach AB 8.1 und 75	Anforderungen nach AB 8.1 und 150
AB 8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus		200	300 bzw. 200 bei Nachweis im B- Modus- Verfahren eines anderen AB

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdiszipli-	Fallzahlnachweis	Fallzahlnachweis
	nären Team (Vor- und Nachname):	- § 4	– §§ 5 und 6
AB 11.1 Venen der Extremitäten (B-Modus)		200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B- Modus-Verfahren eines anderen An- wendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen
AB 20.1 CW-Doppler – extrakranielle hirnversor- gende Gefäße		100 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extra- kraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW- Doppler-Verfahren eines anderen Anwen- dungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extra- kraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.2 CW-Doppler – extremitätenversorgende Gefäße		200, davon 100 Arterien und 100 Venen	200 bzw. 100 bei Nachweis im CW-Doppler- verfahren eines anderen AB
AB 20.3 CW-Doppler – extremitätenentsorgende Gefäße		100	100 bzw. 50 bei Nachweis im CW- Dopplerverfahren eines anderen AB
AB 20.4 CW-und/oder PW-Doppler- Sonographien des männlichen Genitalsystems		200 CW-und/oder PW-Doppler- Sonographien des männlichen Genitalsystems. Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 100 CW-und/oder PW-Doppler- Sonographien des männlichen Genitalsystems	200 CW-und/oder PW-Doppler- Sonographien des männlichen Genitalsystems. Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 100 CW-und/oder PW-Doppler- Sonographien des männlichen Genitalsystems
Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im inter- disziplinären Team (Vor- und Nach-	Fallzahlnachweis - § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6

	name):		
AB 20.8 Duplex-Verfahren – extremitätenver- /entsorgende Gefäße		100 extremitätenversorgende und 100 extremitätenentsorgende Gefäße	200 und 200 bzw. 50 und 50 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 20.9 Duplex-Verfahren – extremitätenentsorgende Gefäße		100	100 bzw. 50 bei Nachweis im Duplex-Ver- fahren eines anderen AB
AB 20.10 Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum		100	Anforderungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 sowie 200
AB 20.11 Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems		200	Anforderungen nach AB 8.3 sowie 200 bzw. 100 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal		Anforderungen nach AB 4.1 und 100	Anforderungen nach AB 4.1 und 200
AB 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.2 und 50	Anforderungen nach AB 4.2 und 50

Die notwendigen Mindestzahlen sind auf Anforderung nachzuweisen.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Bereitschaft zur Teilnahme an den stichprobenhaften Überprüfungen der schriftlich und bildlichen Dokumentationen zu abgerechneten Ultraschalluntersuchungen, § Ultraschallvereinbarung und Anlage V Ultraschallvereinbarung.	
Ultraschallvereinbarung und Anlage V Ultraschallvereinbarung.	

FUR NIEDERGEL	ASSENE/ERMACHTIGTE	ARZTINNEN:

3. Laufende Anforderungen

☐ Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung